

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

25. JAHRGANG
1. DEZEMBERHEFT

23/71

S.695-726

Prof. Dr. BERNHARD GRAEFRATH, Bereich Völkerrecht
der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Überwindung des Rassismus — antiimperialistisches Kampfziel und völkerrechtliche Verpflichtung

Der folgende Beitrag ist die überarbeitete Fassung eines Vortrags, den Prof. Dr. Graefrath in einer Sitzung des DDR-Komitees für Menschenrechte gehalten hat.
D. Red.

Die Bemühungen der UNO zur Überwindung des Rassismus

Solange die Organisation der Vereinten Nationen besteht, hat sie dem Kampf gegen den Rassismus ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Neben zahlreichen Resolutionen war sie immer wieder bemüht, die Staaten selbst zu Aktionen gegen den Rassismus zu veranlassen. Dabei mußte sich die Vollversammlung wegen der Universalität dieser Aufgaben in ihren Appellen notwendig an alle Staaten wenden, sie konnte sich nicht auf Empfehlungen an die Mitgliedstaaten beschränken.

So rief die XXIV. UN-Vollversammlung 1969 in ihrer Resolution 2544 vom 11. Dezember 1969 „alle Staaten dringend auf, ihre Anstrengungen auf nationaler und internationaler Ebene zur Gewährleistung der raschen und völligen Beseitigung der Rassendiskriminierung einschließlich der Apartheid-Politik, des Nazismus und all seiner modernen Formen sowie anderer Erscheinungen des Rassismus zu verstärken“/1/. Zu diesem Zweck wurde mit der Resolution 2544 (XXIV) das Jahr 1971 zum Internationalen Jahr für Kampfaktionen gegen Rassismus und Rassendiskriminierung erklärt./2/ Die Vollversammlung verwirklichte damit eine Anregung, die auf der Teheraner Menschenrechtskonferenz 1968 einstimmig beschlossen worden war./3/

/1/ Deutscher Text in dokumentation der zeit 1970, Heft19, S. 21.

/2/ In der DDR wurde zur Realisierung dieses Aufrufs der Vollversammlung am 27. April 1971 ein Komitee zur Begehung des Internationalen Jahres für Kampfaktionen gegen Rassismus und Rassendiskriminierung unter dem Vorsitz des Präsidenten des Obersten Gerichts, Dr. Toeplitz, gegründet, das im Zusammenwirken mit dem DDR-Komitee für Menschenrechte und der Liga für die Vereinten Nationen in der DDR eine Reihe international sehr beachteter Veranstaltungen durchführte. Vgl. dazu die vom DDR-Komitee für Menschenrechte herausgegebenen Informationen 3/1971 „Solidarisch im Kampf gegen Rassismus“ und 4/1971 „Rassismus — Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ sowie das Kommuniqué der Liga für die Vereinten Nationen in der DDR über ein Seminar in Potsdam-Babelsberg anläßlich des UN-Jahres gegen Rassismus, dokumentation der zeit 1971, Heft 17, S. 27 f.

/3/ Vgl. die Resolution XXIV International Year for Action to Combat Racism and Racial Discrimination vom 12. Mai 1968, in: Final Act of the International Conference on Human Rights, New York 1968, A/Conf. 32/41 p. 18.

Der Kampf zur Beseitigung aller Formen des Rassismus nimmt zu Recht einen zentralen Platz im Rahmen der Bemühungen der UN zur Förderung der Menschenrechte ein. Neben dem Selbstbestimmungsrecht der Völker ist das Verbot der Diskriminierung das einzige Menschenrecht, das unmittelbar in der Charta der Vereinten Nationen erwähnt wird./4/ Die ausdrückliche Nennung dieser beiden grundlegenden Menschenrechte genügt jedoch, um den demokratischen Inhalt der Menschenrechtskonzeption insgesamt zu umreißen, einer Konzeption, die die Anti-Hitler-Koalition verbunden hatte und die als Aufgabenstellung für die zukünftige Friedenssicherung in die Organisation der Vereinten Nationen eingebracht worden war. 25 Jahre Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen haben die Richtigkeit dieser Aufgabenstellung bestätigt./5/ Sie hat sich als Instrument bei der Zerschlagung des Kolonialsystems bewährt, und neue Aufgaben sind ihr in der Überwindung der Folgeschäden des Kolonialismus und der Abwehr neokolonialistischer Versklavung der Menschen durch den staatsmonopolistischen Kapitalismus zugewachsen.

Heute ist außer Zweifel, daß der Rassismus keinerlei wissenschaftliche Grundlage hat — schon gar keine biologische. Die pseudobiologischen Begriffe und Methoden des Rassismus in all seinen spezifischen Erscheinungsformen haben immer nur zur Mystifizierung oder Rechtfertigung der ‚brutalen,‘ oft bestialischen Ausplünderungs-, Unterdrückungs- oder Ausrottungspraktiken reaktionärer Klassen, insbesondere der reaktionär gewordenen Bourgeoisie gedient. Der Rassismus wurde und wird — darauf hat Lenin vielfach hingewiesen — eingesetzt, „um den Blick des Arbeiters zu trügen, um seine Aufmerksamkeit von dem wirklichen Feind der Werktätigen — vom Kapital — abzulenken“/6/, um die Völker zu trennen und das Volksbewußtsein systematisch zu demoralisieren./7/ Es ist sicher auch ein Verdienst der vielfältigen Aktivitäten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), daß der unwissenschaftliche und menschenfeindliche Charakter aller

/4/ Art. 1 Abs. 3 und Art. 55 C.

/5/ Vgl. dazu Graefrath, „Förderung der Menschenrechte, eine universelle Aufgabenstellung der Vereinten Nationen“, in: 25 Jahre Vereinte Nationen, Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 20/970, S. 78 ff.

/6/ Lenin, Werke, Bd. 29, S. 239.

/7/ Lenin, Werke, Bd. 201 S. 234.